

Hier ist ganz ebenso wie in der Lex Bajuvariorum 9, 9 die volle Diebstahlsstrafe verhängt und die Lex Salica stellt — ganz wie die Bayern-Lex — deswegen die ganze Bestimmung, und daher überhaupt die Schüttung, unter die Diebstahlsfälle. Die Lex Visigoth. VIII, 4, 13, aus der (oder aus deren Vorbild) nach Krammer die Stelle in der Bayern-Lex entnommen sein soll, hat den Rechtsgedanken der Leugnungsstrafe in diesem Zusammenhange überhaupt nicht, sie ordnet bei Tötung nur Wertersatz an und sie beschränkt sich darauf auch bei ihrer Darstellung der Schüttung (VIII, 3, 13 a. E.), wo mehr gelegentlich die Frage der Viehtötung (und Beschädigung) ebenfalls berührt wird¹. Die Lex Bajuvariorum und die Salica haben also übereinstimmend gegenüber dem Westgotenrecht (mag dieses nun in Ansehung der Schüttung für beide oder etwa nur für eine von ihnen das Vorbild sein oder nicht) bei der Viehtötung einen Gedanken, nämlich den der Leugnungsstrafe, welcher dem Westgotenrecht fehlt. Das schliesst natürlich nicht aus, dass der Euricianus auf die Bayern-Lex auch hier eingewirkt hat. Jedenfalls aber hat sie sehr Erhebliches aus Eigenem oder — wahrscheinlicher — aus der Lex Salica hinzugetan, und vor allem liegt sonach in Bajuw. 9, 9 ein Rechtsgebilde vor, das mit der Bestimmung Bajuw. 20, 9 über die Tötung des Hofhundes innerlich garnichts zu tun hat.

Betrachtet man also nicht bloss obenhin den Gegenstand der Straftat, das 'Motiv', wie es Krammer ausdrückt, sondern sieht man sich die eigentlichen juristischen Gedanken näher an, so fällt der ganze Schluss Krammers zusammen: die Hofhundbestimmung der Salica stammt nicht aus der Bajuvaria², die Hofhundbestimmung der letzteren stammt nicht aus ihrer eigenen Viehtötungsbestimmung, sondern ist ein ganz anders geartetes Delikt, und schliesslich ist es mindestens zweifelhaft, ob die Viehtötungsbestimmung der Bajuvaria aus dem Westgotenrecht

1) Die Lex Bajuvariorum behandelt bei ihrer Darstellung der Schüttung 14, 17 die Viehtötung des Näheren garnicht, sondern sagt nur einleitungsweise: 'Ut nemo praesumat alienum animal occidere neque porcum'. Die Trennung der Schüttung und Viehtötung haben Bajuw. und Visig. also gemeinsam, im Gegensatz zur Darstellungsweise der Lex Salica. Das spricht mehr für eine Rezeption des westgotischen Schüttungsrechts in der Bayern-Lex. Der ganze Aufbau des Schüttungsrechts in der Lex Salica ist doch von dem Westgotischen, wie oben schon erwähnt, recht verschieden. 2) v. Schwind, N. Arch. 33, S. 644 nimmt umgekehrt die Benutzung der Salica in der Bajuvaria an.